SNK | STÜMPER NOLDEN KOHLHAAS

Jahresabschluss

per 31. Dezember 2018

Firma:

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach

Linz am Rhein

Bilanz Seite 1

A k t i v a

	Wert 31.12.2018 €	Wert 31.12.2017 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzreche und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	0,00	0,00
	0,00	0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00
2. Abwasserbehandlungsanlagen	0,00	0,00
3. Abwassersammelanlagen	0,00	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	74.582,47	56.009,79
	74.582,47	56.009,79
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	74.582,47	56.009,79
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen an Zweckverbandsmitglieder	0,00	424.470,44
2. Forderungen an Gebietskörperschaften	86.404,60	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	86.404,60	424.470,44
Summe Umlaufvermögen	86.404,60	424.470,44
Summe Aktiva	160.987,07	480.480,23

Bilanz Seite 2

Passiva

	Wert 31.12.2018 €	Wert 31.12.2017 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
III. Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
IV. Jahresergebnis	0,00	0,00
	0,00	0,00
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	74.582,47	56.009,79
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	21.235,00	7.800,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.057,87	39.139,64
2. Verbindlichkeiten gegen Zweckverbandsmitglieder	36.111,73	0,00
3. Verbindlichkeiten gegen Gebietskörperschaften	0,00	377.530,80
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	65.169,60	416.670,44
Summe Passiva	160.987,07	480.480,23

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	380.825,79	360.104,89
Gesamtleistung	380.825,79	360.104,89
2. Sonstige betriebliche Erträge	65,00	266,57
	380.890,79	360.371,46
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-59.048,27	-66.187,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-185.172,77	-151.831,33
	-244.221,04	-218.019,31
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.940,00	-2.940,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-82,32	-82,68
	-3.022,32	-3.022,68
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-133.446,72	-139.277,62
Betriebsergebnis	200,71	51,85
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-182,88	-34,02
9. Ergebnis nach Steuern	17,83	17,83
10. Sonstige Steuern	-17,83	-17,83
Jahresergebnis	0,00	0,00

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name:	Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach
Sitz:	Linz am Rhein

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Asbach wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz Anwendung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewendet.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Buch- und Kassenführung erfolgte nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.
Die von den Einrichtungsträgern gezahlten Baukostenzuschüsse wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Der Sonderposten für die Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen enthält die Zahlungen der Verbandsmitglieder für Anlagen im Bau.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

D. Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage beiliegenden Anlagennachweis ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist nicht erforderlich, da die Verbandsmitglieder durch Baukostenzuschüsse die Investitionen finanzieren und die betrieblich bedingten Aufwendungen durch Betriebskostenumlagen abdecken.

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2018 €	Inanspruchn. A=Auflösung €	Zuführungen €	Stand 31.12.2018 €
Prüfungskosten	7.800,00	7.735,00	7.735,00	7.735,00
		A 65,00		
ausstehende Eingangsrechnungen	0,00	0,00	13.500,00	13.500,00
	7.800,00	7.735,00	21.235,00	21.235,00
		A 65,00		

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Wirtschaftsplan 2019 sind 900 T€ für die Optimierung der Klärschlammentsorgung auf der Kläranlage Hallerbach enthalten. Dieser Ansatz ist primär für die Neuordnung der Zulaufsituation bei der Regenwasserbehandlung bestimmt. Für das Folgejahr 2020 sind hierfür weitere 500 T€ eingestellt.

Für den Bau einer Notentlastung für das Regenrückhaltebecken unterhalb des ehemaligen Streif-Geländes in Vettelschoß wurden Kosten von 70 T€ in die Planung eingestellt und 10 T€ für einen Notüberlauf beim Regenrückhaltebecken auf dem ehemaligen Streif-Gelände in Vettelschoß enthalten.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Honorar Jahresabschlussprüfer

Im Jahresabschluss ist ein Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses von 7.735,00 € enthalten.

F. Verbandsversammlung

Mitglieder in der Wahlzeit 2014 - 2019:

Vorsitzender: Verbandsvorsteher Hans-Günter Fischer	Bürgermeister VG Linz am Rhein
Stellv. Verbandsvorsteher:	
Lothar Röser (bis 14.03.2018)	(ehem.) Bürgermeister VG Asbach
Konrad Peuling (seit 15.03.2018)	1. Beigeordneter VG Asbach
Falk Schneider	Diplom-Ingenieur
Christoph Reinmuth	Jurist
Norman Weißenfels	Bauzeichner
Dieter Runkel	techn. Bundesbahnbetriebsinspektor a. D.
Gezina Stuip	ohne Angabe
Jürgen Büsch	Polizeibeamter
Toni Lahr	Postbeamter a. D.
Helmut Hecking	Leiter Aus- und Weiterbildung
Johann Walgenbach	Rentner
Jürgen Jonas	Diplom Verwaltungswirt (FH) a. D.

G. Sonstige Angaben

Bezüge Organmitglieder

	€
Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher 2018	2.940,00
Sitzungsentschädigung 2018	180,00
gesamt	3.120,00

Vorgänge, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.03.2018 wurde Herr Konrad Peuling (1. Beigeordneter der VG Asbach) zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt. Er löst Herrn Lothar Röser (bisheriger Bürgermeister der VG Asbach) ab.

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

Linz, 21. August 2019

Hans-Günter Fischer
Verbandsvorsteher

Anlage zum Anhang

Anlagennachweis zum 31.12.2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Absetzung der von den Einrichtungsträgern erhaltenen Baukostenzuschüssen						Kennzahlen	
	Anfangs-stand	U=	Umbuchung Zugang	U=	Umbuchung Abgang	Endstand	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuch-werte zum 31.12.2018	Restbuch-werte zum 31.12.2017	Ab-setzungs-satz	Restbuch-wert
	€		€		€	€	€	€	€	€	€	T€	%	%
1	2		3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.423,43		0,00		0,00	2.423,43	2.423,43	0,00	0,00	2.423,43	0,00	0,00	100,0	0,0
2. Baukostenzuschüsse	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0
Summe: I.	2.423,43		0,00		0,00	2.423,43	2.423,43	0,00	0,00	2.423,43	0,00	0,00		0,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	177.902,30		0,00		0,00	177.902,30	177.902,30	0,00	0,00	177.902,30	0,00	0,00	100,0	0,0
2. Abwasserbehandlungsanlagen	5.616.814,58		0,00		0,00	5.616.814,58	5.616.814,58	0,00	0,00	5.616.814,58	0,00	0,00	100,0	0,0
3. Abwassersammelanlagen														
3.1 Verbindungssammler	4.371.005,68		0,00		0,00	4.371.005,68	4.371.005,68	0,00	0,00	4.371.005,68	0,00	0,00	100,0	0,0
3.2 Pumpwerke	64.480,16		0,00		0,00	64.480,16	64.480,16	0,00	0,00	64.480,16	0,00	0,00	100,0	0,0
3.3 Regenrückhaltebecken	1.188.746,82		12.225,70		0,00	1.200.972,52	1.188.746,82	12.225,70	0,00	1.200.972,52	0,00	0,00	100,0	0,0
Summe: 3.	5.624.232,66		12.225,70		0,00	5.636.458,36	5.624.232,66	12.225,70	0,00	5.636.458,36	0,00	0,00	100,0	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.027,10		6.275,90		0,00	11.303,00	5.027,10	6.275,90	0,00	11.303,00	0,00	0,00	100,0	0,0
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	56.009,79		18.572,68		0,00	74.582,47	0,00	0,00	0,00	0,00	74.582,47	56.009,79	0,0	100,0
Summe: II.	11.479.986,43		37.074,28		0,00	11.517.060,71	11.423.976,64	18.501,60	0,00	11.442.478,24	74.582,47	56.009,79		
III. Finanzanlagen														
Sonstige Ausleihungen	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	100,0	0,0
gesamt:	11.482.409,86		37.074,28		0,00	11.519.484,14	11.426.400,07	18.501,60	0,00	11.444.901,67	74.582,47	56.009,79		

Zweckverband Abwasserbeseitigung, Linz-Asbach

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

A. Grundlagen des Unternehmens

Am 14.04.1977 wurde in Linz der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach gegründet.
Der Verband ist insbesondere für Planung, Bau und Unterhaltung/Betrieb der Verbindungssammler, der Pumpwerke, der Regenrückhalte-, der Regenüberlaufbecken und der Kläranlage Hallerbach zuständig.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs 2018

Unterhaltung und Betrieb

Im Berichtsjahr waren hinsichtlich Funktion und Leistung der Gruppenkläranlage Hallerbach keine Beanstandungen festzustellen.

Nennenswerte Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten des Anlagenbetriebes sind nicht aufgetreten.
Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist einwandfrei. Die guten Überwachungswerte wurden durch die behördlichen Kontrollen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, bestätigt.

An einigen Teilen der abwassertechnischen Anlagen sind auf Grund altersbedingter Mängel kleinere Reparaturmaßnahmen durchgeführt worden.

Die Betriebskosten des laufenden Jahres bewegen sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Abwassermengen

Im Betriebsjahr wurden 913.841 m³ Abwasser (Vorjahr: 1.289.234 m³) in der Gruppenkläranlage Hallerbach gereinigt.
Gegenüber dem Vorjahr war dies eine Verminderung von 375.393 m³.

Die Jahresschmutzwassermenge belief sich auf rd. 460.000 m³ (Vorjahr: 492.144 m³). Der festgesetzte Wert von 520.000 m³ wurde eingehalten (und um rd. 60.000 m³ unterschritten).

Die technischen Einrichtungen des Zweckverbandes wurden im Berichtsjahr durch das Personal des Zweckverbandes Linz-Unkel und den Betriebsführer Verbandsgemeinde Linz betreut.

Angeschlossene Einwohner

Zum 31.12.2018 waren insgesamt ca. 8.500 EW angeschlossen.

Klärschlamm

Im Berichtsjahr 2018 betrug das Klärschlammaufkommen 136 to TS/a (Vorjahr: 139 to TS/a).

Der Klärschlamm wurde teilweise entwässert und teilweise als Nassschlamm in der Landwirtschaft verwendet; daher lässt sich die Menge nur in umgerechneter Trockenmasse angeben.
Nach der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Rheinland-Pfalz wird die landwirtschaftliche Verwertung auf Dauer nicht mehr möglich sein. Es werden andere wirtschaftliche Lösungen angestrebt. Künftig soll daher der Klärschlamm auf der Kläranlage Linz-Unkel in der geplanten neuen Mineralisierungsanlage behandelt werden.

Der Klärschlamm ist nach der AbfKlärV für die Landwirtschaft geeignet. Aufgrund geplanter Gesetzesänderungen, hier im Besonderen der Düngemittelverordnung, wird dieser Verwertungsweg künftig teurer, wenn nicht gar unmöglich werden.

2. Vermögens- und Ertragslage

Die erhobenen Betriebskostenumlagen erhöhten sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 21 T€.

Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen für die Unterhaltung der Kläranlage sowie aus den gestiegenen Klärschlammbeseitigungskosten.

Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß auf Grund der Umlagenfinanzierung des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

C. Gesamtaussage

Der Geschäftsverlauf entsprach im Wesentlichen den Erwartungen des Wirtschaftsplans. Jedoch konnten Investitionen im Bereich der Kläranlage aufgrund ausstehender Untersuchungsergebnisse nicht planmäßig durchgeführt werden.
Im Bereich der Klärschlammentsorgung wurde der Planansatz infolge der erforderlichen externen Verbringung geringfügig überschritten. Unter Berücksichtigung aller Aufwendungen waren keine Planüberschreitungen zu verzeichnen.

D. Prognosebericht

Im Wirtschaftsplan 2019 sind für die Neuordnung der Zulaufsituation auf der Kläranlage Hallerbach insgesamt 900 T€ veranschlagt; für das Jahr 2020 sind wurden hierfür weitere 500 T€ in den Wirtschaftsplan eingestellt. Daneben wurden für das Kalenderjahr 2019 für den Bau eines Notüberlaufs am Regenrückhaltebecken unterhalb des Streif-Geländes 70 T€ im Wirtschaftsplan 2019 eingestellt.

Aufgrund der laufenden Untersuchungen zum Anschluss der Kläranlage Brochenbach an die Kläranlage Hallerbach mittels Druckleitung konnte die Optimierung der Klärschlammentsorgung noch nicht abschließend umgesetzt werden. Die im Vorjahr veranschlagten Mittel in Höhe von 300 T€ wurden nahezu noch nicht verbraucht.

Förderanträge wurden bei der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz für die Neuordnung der Zulaufsituation auf der Kläranlage Hallerbach und für den Bau einer Notentlastung am Regenrückhaltebecken unterhalb des Streif-Geländes gestellt. Die Neuordnung der Zulaufsituation auf der Kläranlage Hallerbach kann je nach Fördersatz mit 40 bis 60 % der förderfähigen Baukosten gefördert werden.

E. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken in der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer.

Ein nicht absehbares Risiko besteht ferner bei Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation, was insbesondere bei Unfällen nicht auszuschließen ist. Werden solche Einleitungen nicht frühzeitig erkannt, könnte es im äußerst ungünstigsten Fall zu einem biologischen Zusammenbruch der Kläranlage kommen.

Die Kläranlage erreicht einen Reinigungsgrad von über 90 % und die gesetzlichen Grenzwerte werden deutlich unterschritten. Dies bedeutet, dass bei der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung auf der Kläranlage noch ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und eine Erweiterung der Kläranlage und damit verbundene Investitionen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten sind. Dennoch kann eine Verschärfung der gesetzlich vorgegebenen Überwachungsparameter zu einer unplanmäßigen Investition führen. Entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinien soll der Überwachungswert für Phosphor insgesamt verschärft werden.

Der gute bauliche und anlagentechnische Zustand der Gruppenkläranlage Hallerbach ist als Chance für den Zweckverband zu sehen. Daher ist zu erwarten, dass Reparaturen und Erneuerungen von Anlagenteilen in den nächsten Jahren im überschaubaren Umfang bleiben.

Das Land Rheinland-Pfalz plant die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, um die anthropogenen Stoffe (Arzneimittelrückstände) und die Mikroplastikstoffe aus dem Abwasserstrom zu eliminieren. Geeignete und bezahlbare Verfahren gibt es bislang noch nicht.
Gleichzeitig ist geplant, den Grenzwert für Phosphor nach unten zu korrigieren, so dass ein höherer betrieblicher Aufwand erforderlich wird.

Linz, 21. August 2019

Hans-Günter Fischer

Verbandsvorsteher

SNK | STÜMPER NOLDEN KOHLHAAS

Bestätigungsvermerk

per 31. Dezember 2018

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach, Linz am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leubsdorf, den 21. August 2019

SNK Stümper Nolden Kohlhaas GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Stümper
Wirtschaftsprüfer

Karl-Gerd Nolden
Wirtschaftsprüfer

SNK STÜMPER NOLDEN KOHLHAAS GMBH & CO. KG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
LEUBSDORF

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auch die auszugsweise Wiedergabe auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/22/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SNK | STÜMPER NOLDEN KOHLHAAS

Ergänzung zu den allgemeinen Auftragsbedingungen
(Verwendungsvorbehalt)

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01.01.2002 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt auch, soweit der Prüfungsbericht als Wiedergabeexemplar in elektronischer Fassung im PDF-Format ausgeliefert wird. Diese elektronischen Fassungen stellen lediglich ein unverbindliches Ansichtsexemplar dar und begründen keinerlei Haftung gegenüber Dritten. Zur Verdeutlichung dieser Unverbindlichkeit wird in den elektronischen Ansichtsexemplaren auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet.

Nicht durch uns eingescannte Prüfungsberichte dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und / oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsver-